

Mag. Andrea Gürtler
5570 Mauterndorf 18

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/2
Minoritenplatz 3
1014 Wien

Übermittelt per Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zur Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lehne den vorgelegten Entwurf ab, da er vor allem im Bereich der AHS und BMHS zu einem erheblichen Qualitätsverlust und einer deutlichen Mehrbelastung der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer bei geringerem Gehalt führen würde.

Im vorliegenden Entwurf wird wie in der allgemeinen öffentlichen Meinung konsequent Unterrichts- mit Arbeitszeit verwechselt. Ein gemeinsames Dienstrecht für alle Lehrerinnen und Lehrer kann doch nur zum Ziel haben, für alle Lehrerinnen und Lehrer gleiche Bezahlung bei gleicher ARBEITSzeit zu verwirklichen. Daher wären in einem brauchbaren Dienstrecht alle wesentlichen Tätigkeiten, wie Unterricht, Vor- und Nachbereitung, Korrektur, Mentoring, Projekte, Schulveranstaltungen, Schulentwicklung, Förderung, Beratung, Kustodiate, Klassenvorstandstätigkeiten, Tätigkeiten von Administratorinnen/Administratoren, Fachkoordinatoren/Fachkoordinatorinnen, etc., Teamteaching, Krisenintervention, besondere Arbeiten in Klassen mit SPF-Kindern und vieles mehr, zu beschreiben und entsprechend in die Arbeitszeit einzurechnen. Auf Grund der saisonal sehr unterschiedlichen Arbeitsbelastung von Lehrern/Lehrerinnen empfehle ich dabei dringend das Abgehen von den „Wochenstunden“ hin zu einer definierten Jahresarbeitszeit. Alle Lehrer der verschiedensten Fächer, in den verschiedensten Schulformen und Schulstufen und den verschiedensten Zusatztätigkeiten hätten damit zwar eine unterschiedliche Zahl an Unterrichtsstunden, aber weitgehend die selbe Gesamtarbeitszeit.

Vor dem Hintergrund, dass in den letzten 20 Jahren die nicht bezahlten außerunterrichtlichen Tätigkeiten (z.B. diverse Testungen, KEL-Gespräche, ...) ständig zunehmen, halte ich das in diesem Dienstrecht in noch extremerer Form fortgeschriebene „all-in“-Modell geradezu für eine unmoralische Bevorteilung des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer. Allerdings beweist gerade dieser Teil des vorliegenden Entwurfes, dass der Dienstgeber gar nicht vor hat, die Schulen mit entsprechendem Unterstützungspersonal auszustatten, da er sonst ja problemlos die Tätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines Lehrers bzw. einer Lehrerin fallen, im Dienstrecht festschreiben könnte.

Auch das im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Gehaltsschema lehne ich ab. Wenn es darum geht, dass in Zukunft, wenn alle Lehrer masterwertig ausgebildet sind, alle

Lehrer auch masterwertig verdienen, d.h. das zukünftige Gehalt von Lehrerinnen und Lehrern kann sich nur an der Lebensverdienstsumme der aktuellen Akademikerstaffel L1 orientieren. Dass die derzeitige Gehaltskurve (allerdings nur bei gleichbleibender Lebensverdienstsumme) abgeflacht wird und dass auch die Absolventen und Absolventinnen von Kunstuniversitäten den anderen Akademikern/Akademikerinnen gleichgestellt werden, begrüße ich ausdrücklich. Als Bemerkung am Rande stelle ich fest, dass es lächerlich ist, das Zugeständnis des Berufstitels „Professor/Professorin“ als eine Art Gehaltsbestandteil verkaufen zu wollen. Ich denke, im Sinne eines modernen Dienstrechtes sollte die Anrede aller Lehrer und Lehrerinnen aller Schulformen mit dem Nachnamen erfolgen.

Das vorliegende Dienstrecht würde in meinen Augen zu einem erheblichen Qualitätsverlust gerade an der AHS-Obstufe und den BMHS führen. Dies ergibt sich daraus, dass bisher der Master Voraussetzung für eine Tätigkeit an diesen Schulformen war und nun auch Lehrer, die lediglich einen Bachelor-Abschluss erworben haben dort unterrichten könnten. Die Problematik wird dadurch verstärkt, dass diesen schlechter ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern nun auch noch das bisherige Unterrichtspraktikum vorenthalten wird und sie in ihren ersten Unterrichtsjahren auch noch berufsbegleitend ein Masterstudium absolvieren sollen. D.h. bisher hatten Lehrer/Lehrerinnen in ihrem ersten Dienstjahr eine volle masterwertige Ausbildung, eine Unterrichtsverpflichtung von maximal 9 Stunden (bei zwei Fächern mit hoher Stundenanzahl) und einen erfahrenen Lehrer/Lehrerin zur Seite, der/die auf Grund dessen, dass der Praktikant/Praktikantin ja Stunden aus seiner/ihrer Lehrverpflichtung übernommen hat auch wirklich Zeit für den Praktikanten/Praktikantin hatte. Mit dem neuen Dienstrecht soll ein Lehrer/Lehrerin im ersten Dienstjahr 22 Stunden unterrichten, von einem Mentor betreut werden, dessen Zeitbudget extrem begrenzt ist und nebenher noch ein Masterstudium absolvieren, das stundenmäßig so ausgelegt ist, dass es nur wenig unter einem Vollstudium liegt. Es wird doch wirklich kein logisch denkender Mensch annehmen, dass ein derartig belasteter Lehrer/Lehrerin noch viel Zeit für Vor- oder Nachbereitung des Unterrichts hat, von Individualisierung oder Beratung von Schülerinnen und Schülern ganz zu schweigen. Viele dieser Lehrerinnen und Lehrer werden vermutlich gar nicht im Stande sein, das vorgeschriebene Masterstudium abzuschließen. Ich denke da vor allem an Lehrerinnen und Lehrer die an Schulen an der Peripherie beschäftigt sind. Wie soll bitte eine Lehrerin oder ein Lehrer an einer Schule z.B. im Lungau Vollzeit unterrichten und gleichzeitig seinen Master z.B. in Salzburg machen? Allein die Fahrtzeit nach Salzburg hin und zurück würde mindestens drei Stunden betragen und die Lehrveranstaltungen müssten an Wochenenden stattfinden, da ja eine volle Lehrverpflichtung auch die Anwesenheit an fünf Tagen in der Woche an der Schule erfordert. Es besteht daher die Gefahr, dass viele Lehrerinnen und Lehrer als Bachelor auf Dauer mit geringerer Bezahlung jahrelang in befristeten Dienstverhältnissen an den Schulen unterrichten werden.

Eine eklatante Benachteiligung für Lehrerinnen und Lehrer an der Peripherie, sehe ich in der geforderten Ausbildung für Schulleiter, die ja vor der Bewerbung zu absolvieren wäre. Schulen an der Peripherie, haben ja bereits jetzt Probleme, die Fortbildungen für ihre Lehrer und Lehrerinnen zu finanzieren (wegen der größeren Entfernungen zu den Seminarorten) und beschränken diese daher auf Fortbildungsveranstaltungen, die im Interesse der Schule sind. Ist es im Interesse der Schule, dass ein Lehrer eine Ausbildung macht, um sich dann vielleicht an einer anderen Schule als Schulleiter bewerben zu können? Besteht so eventuell die Gefahr, dass eine bestimmte Gruppe von Lehrerinnen und Lehrern überhaupt von einem Karriereschritt ausgeschlossen wird?

Die in meinen Augen wesentlichsten Mängel habe ich oben ausführlich ausgeführt außerdem sehe ich noch Mängel darin, dass im vorliegenden Dienstrechtsentwurf Abendschulen in keinsten Weise berücksichtigt werden, dass nicht parallel zum Dienstrecht das PVG überarbeitet wurde, dass die Situation von Quereinsteigern (diese werden in der BMHS dringend benötigt) im vorliegenden Entwurf noch unbefriedigender gelöst ist als im alten Dienstrecht, dass viele Dinge (z.B. Begriff „Schlussgeschäfte“) sehr schwammig formuliert sind und vieles mehr. Insgesamt ist dieser Dienstrechtsentwurf unausgegoren und praxisfremd.

Hochachtungsvoll

Andrea Gürtler